

Sterben über den Tod hinaus.**Politische, soziale und religiöse Ausgrenzung in vormodernen Gesellschaften**

Workshop an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Rahmen des Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“
Münster, 26. bis 28. November 2009

Kulturwissenschaftliche Forschungen verschiedener Disziplinen haben jüngst den Stellenwert einer „konstellativen Anthropologie“ aufgezeigt: In vormodernen Gesellschaften wurden Personen erst in ihren Beziehungen zu anderen Menschen als wirklich lebendig angesehen. Entsprechend bedeutete eine Isolation aus dem Gemeinwesen in Form von Anfeindung, Ausschluss, Strafe oder Krankheit eine Minderung des Lebens. Sie konnte so weit gehen, dass man die Ausgegrenzten als Tote bezeichnete. Die so Betroffenen starben jedoch nicht den physischen, sondern den gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen oder religiösen Tod, kurzum sie erlitten ein Schicksal, das als „sozialer Tod“ bezeichnet werden kann. Dieser Kategorisierung liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Tod nicht nur ein biologisches Phänomen ist, sondern ebenfalls durch die kulturelle Praxis einer Gesellschaft bestimmt wird. So stirbt ein Mensch als physisches Individuum den biologischen Tod; gleichzeitig verstirbt er als Mitglied einer sozialen Gemeinschaft. Biologischer und sozialer Tod können dabei deckungsgleich sein, aber auch auseinanderfallen. Einerseits kann der physische Tod als vermeintliche Zäsur gesellschaftlich nivelliert werden. Denn wer als lebendiges Mitglied einer Gesellschaft stirbt, fällt durch den Tod nicht vollständig aus dieser Gemeinschaft heraus, sondern lebt im ehrenden Andenken, in seinen Werken und schließlich in seinen Nachkommen weiter. Die verschiedenen Formen der Totenpflege drücken diese Verbindung von Lebenden und Toten deutlich aus. Andererseits können biologisch Lebende wie bereits Verstorbene behandelt werden, so dass jegliche Bindung zu ihnen abgebrochen wird. Der im Rahmen des Münsteraner Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ von Johannes Schnocks und Claudia Garnier initiierte Workshop hat sich vor diesem kulturanthropologischen Hintergrund aus der Perspektive der mediävistischen Geschichtswissenschaft, der alttestamentlichen Theologie, Judaistik und Altorientalistik den Formen der Ausgrenzung gewidmet, die als Ahndung von Verstößen gegen die Gesellschaftsordnung eingesetzt wurden. Von besonderem Interesse waren dabei die Interpretationsstrategien, mit denen Verstoß und Ahndung kulturell und religiös erklärt wurden.

In der Regel führte die religiöse Ausgrenzung gleichzeitig zur sozialen und politischen Isolation und umgekehrt. Der Altorientalist *Manfried Dietrich* (Münster) ging in seinem Vortrag „Tod durch Stellungsverlust bei Hofe nach keilschriftlichen Quellen des antiken Vorderen Orients“ auf Spurensuche in der höfischen Dichtung Mesopotamiens des 2. und 1. Jahrhunderts v. Chr. Der enge Zusammenhang von „Leben“ und sozialer Integration einerseits bzw. von „Tod“ und sozialer Desintegration wurde dabei vor allem in der rückschauenden Perspektive auf Lebensphasen des sozialen Todes, aus dem etwa ein Herrscher oder auch eine Gottheit den Betroffenen befreit haben, deutlich.

Im abendländischen Mittelalter begegnete das Verfahren, Missetäter mit der Ausgrenzung aus der Gemeinschaft zu belegen, auf unterschiedlichen Ebenen. So etwa im Kontext weltlicher Herrschaftspraxis als Friedlosigkeit und Acht und im religiösen Bereich als Exkommunikation. Zwei Vorträge haben sich mit diesem

Phänomen aus frühmittelalterlicher Perspektive auseinandergesetzt. *Rob Meens* (Utrecht) beschäftigte sich auf der Textbasis der frühmittelalterlichen Bußbücher mit Exil und Buße als Formen des sozialen Todes und des Ausschlusses. Anhand dieser Quellengattung, die sich an der Schnittstelle zwischen Theorie und Alltagspraxis bewegt, dokumentierte er die unterschiedlichen Formen des Ausschlusses aus monastischen Gemeinschaften. Hier konnte sich die Exklusion bis hin zum Exil und zur ewigen „peregrinatio“ erstrecken. *Sebastian Scholz* (Zürich) demonstrierte auf der Quellengrundlage der Kanones der merowingischen Synoden, wie sich der religiöse und soziale Ausschluss ergänzten und welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen wurden. Integrativer Bestandteil war in den meisten Fällen der demonstrative Ausschluss aus der Mahl- und Speisegemeinschaft. Dass der Ausschluss vom „convivium“ nicht nur den normativen Vorstellungswelt der Kanones entsprach, sondern durchaus die Alltagspraxis bestimmte, machte er am Beispiel historiographische Quellen (Gregor von Tours) deutlich.

Die Verbindung zwischen dem weltlichen und geistlichen Ausschluss im Kontext der mittelalterlichen Strafpraxis haben verschiedene Beiträge zum Spätmittelalter in den Blick genommen. *Petra Ehm-Schnocks* (Münster) untersuchte im Bereich der städtischen und ländlichen Gerichtsbarkeit die soziale Exklusion als Mittel der Gewaltminderung. Die von ihr aufgezeigten Beispiele dokumentierten, dass auch im weltlichen Strafsystem Buß- und Sühneleistungen eine zentrale Rolle spielten. Da auch der weltlichen Strafe ein transzendentaler Charakter zu Eigen war, nahmen in diesem Bereich religiöse Sühneleistungen, etwa in Form von Strafwallfahrten, einen hohen Stellenwert ein. Zumeist wurden sie mit dem Ziel verfügt, die Eskalation der Gewalt zwischen dem Delinquenten und der geschädigten Partei zu verhindern.

Akzentuiert wurde in diesem Kontext auch das Spannungsfeld zwischen dem normativen oder propagandistischen Anspruch der Verfügungen einerseits und deren tatsächlicher Umsetzung andererseits. Damit stellte sich die Frage, inwiefern die vorgestellten Texte oder Vorgaben tatsächlich Rückgriffe auf die soziale Realität erlaubten, oder ob sie lediglich idealtypische Handlungsanweisungen boten und der Legitimation von Ansprüchen dienten. Aus dieser Perspektive diskutierte *Gerald Schwedler* (Zürich) die Frage, inwiefern die angedrohten Sanktionsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden. Unter dem Titel „Tod und Vergessen androhen“ präsentierte er am Beispiel der „damnatio memoriae“ Ludwigs des Bayern, dass diese trotz drastischer Ansprüche der Kurie nicht umgesetzt werden und somit lediglich als „metaphorische Waffe“ gelten konnte. Die Diskrepanz zwischen Norm und Anspruch bestimmte ebenso die Ausführungen von *Claudia Garnier* (Münster), die Acht und Exkommunikation als Formen der weltlichen und geistlichen Exklusion im Spätmittelalter nicht als Strafe interpretierte, sondern als Mittel, das den Handlungsdruck auf den Delinquenten verschärfen und ihn so zum Einlenken zwingen sollte. Von einem tatsächlichen „sozialen Tod“ konnte also nicht die Rede sein.

Der diesseitige Ausschluss zog in vielen Fällen ebenso den Anspruch einer transzendenten Auslöschung des Individuums nach sich oder führte zumindest zu ihrer Androhung. Die Judaistin *Regina Grundmann* (Münster) konzentrierte sich in ihrem Vortrag „Unreinheit und Tod aus der Sicht des rabbinischen Judentums“ besonders auf die Beurteilung des Schicksals von Häretikern und Gebotsübertretern durch die Rabbinen. Einerseits wurden in den Texten die Folgen von Häresie in den Kategorien von Tod und Leben ausgedrückt, wenn zum Beispiel für einen Abgefallenen Trauerriten wie für einen Toten durchgeführt wurden oder wenn vom Austrag des Betreffenden aus dem Buch des Lebens die Rede ist. Andererseits fanden sich Konsequenzen im Umgang mit verstorbenen Abtrünnigen, für die keine Trauerriten durchgeführt werden sollten.

Dass der Ausschluss weitreichende Folgen für das Schicksal der Leichname der Exkludierten hatte, indem die Begräbnisriten reduziert wurden oder auch das Begräbnis ganz unterblieb, zeigten auch die Befunde aus den mittelalterlichen Jahrhunderten. Eine zentrale Rolle spielte dabei der Umgang mit den Leichen und Gebeinen der Ausgeschlossenen. Dieser Thematik hat sich *Romedio Schmitz-Esser* (München) in seinem Beitrag zur

Vernichtung von Körperlichkeit angenommen und in diesem Zusammenhang die Ausgrenzung des Leichnams als Inkriminierung des Toten im Mittelalter untersucht. So sollten etwa die Verbrennung des Leichnams und das Verstreuen der Asche alle sozialen Beziehungen kappen, die ein fester Bestattungsort geboten hätte. Gleichzeitig wurde durch möglichst öffentlichkeitswirksame Verbrennungen ebenso der Gedanke der Abschreckung verfolgt, so dass in diesem Kontext weniger von einer „damnatio memoriae“, sondern vielmehr von einer „negativen Erinnerung“ ausgegangen werden muss.

Der Alttestamentler *Johannes Schnocks* (Münster) hat sich in seinem Vortrag „2 Sam 21 und 2 Makk 12 – Zwei merkwürdige Geschichten vom Umgang mit ungewöhnlichen Toten“ auf die sog. Rizpa-Erzählung des zweiten Samuelbuches konzentriert. Für diese komplexe Erzählung über die Sühnung alter Schuld, die ein Gemeinwesen belastete, und die erst durch die Erzähldynamik erreichte Gewährung von regulären Bestattungen bieten die Kategorien von Ausschluss und (Re-)Integration einen bisher nicht beachteten hermeneutischen Schlüssel. Um eine Form der Reintegration von verstorbenen Schuldigen ging es auch in 2 Makk 12. In beiden Texten erwies sich die Sichtweise der neueren „konstellativen Anthropologie“ als hilfreich, in alttestamentlichen Texten die Lebendigkeit des Menschen stärker von seiner sozialen Eingebundenheit her zu verstehen als das in der Forschung lange gesehen wurde.

Neben den Konzepten von sozialem Leben und Tod spielte bei Verstößen gegen die Gemeinschaft auch der kultische Vorstellungsbereich von Reinheit und Unreinheit eine wichtige Rolle. In diesem Fall stellte sich die Frage, wie die Reinheit der Gemeinschaft nach einem Verstoß wieder hergestellt werden konnte. Dabei ging es letztlich um die Problematik, das politische, soziale und religiöse Gleichgewicht der Gesellschaft neu zu etablieren. Der Alttestamentler *Ralf Rothenbusch* (Bochum) behandelte „Unreinheit als Mechanismus des sozialen Ausschlusses in der priesterlichen Gebotsmitteilung der Tora“. Mit der „priesterlichen Gebotsmitteilung“ bezeichnet Rothenbusch ein Textkorpus „priesterlicher“ Rechtstexte v.a. im Buch Levitikus, aber auch in Numeri und Exodus. Gegenüber deuteronomischen Parallelen wurde in diesen Texten die Gefahr der Unreinheit stärker betont und entwickelte sich zum Kriterium des Ausschlusses aus der kultisch geprägten Gemeinschaft Israels.

In der Schlussdiskussion wurde einerseits deutlich, wie vielfältig die interdisziplinären Anknüpfungspunkte waren. Andererseits zeigte sich jedoch auch, dass trotz zahlreicher Gemeinsamkeiten durchaus unterschiedliche Interpretationsstrategien existieren, mit denen der Verstoß gegen die Ordnung und die Ahndung kulturell und religiös erklärt wurden. Die in den Vorträgen präsentierten verschiedenen Kulturen haben bei allen Gemeinsamkeiten, was die Wertschätzung sozialer Eingebundenheit angeht, gezeigt, dass die Praxis und die Konsequenzen der Isolation des Einzelnen aus der Gesellschaft sehr unterschiedlich ausgebildet waren und dass die spezifischen Ausschlussformen in Abhängigkeit bestimmter politischer und religiöser Ordnungen zu interpretierten sind.

Claudia Garnier

Kontakt:

PD Dr. Claudia Garnier

Historisches Seminar

Lehrstuhl II für Mittelalterliche Geschichte

Domplatz 20-22

D-48143 Münster

Tel.: +49 251 83-23233

Fax: +49 251 83-24306

E-Mail: claudia.garnier@uni-muenster.de

Copyright

Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2010.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Schellingstraße 9, 80799 München

Telefon: 089/13 47 29, Fax: 089/13 47 39

E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2010, Nr.049

URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2010/049-10.pdf>